

Münster, den 27.03.2017

Stadt Münster
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung,
Verkehrsplanung
Albersloher Weg 33
48155 Münster



**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576:
Sprakel – Sprakeler Straße / Bahnstrecke Münster - Rheine / Aldruper Straße
Stellungnahme zum Entwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum ausliegenden Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung:

Die Herausforderungen einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Planung der Stadtentwässerung sind u. a. im Klimaanpassungskonzept der Stadt Münster konkretisiert. Dort wird im Sinne einer wassersensiblen Stadtplanung auch die Möglichkeit aufgezeigt, „die zukünftige Bebauung im planungsrechtlich zulässigen Rahmen zu steuern“ (Stadt Münster, Klimaanpassungskonzept vom Dezember 2015, Pkt. 4.2.2, S. 56). Es werden auch hinreichend Anregungen zur Starkregenvorsorge gegeben. Leider ist davon im vorliegenden Bebauungsplanentwurf 576 nichts zu erkennen. Im Hinblick auf die Entwässerung werden investorfremdlich uralte Standardrezepte bemüht, statt dem Stand der Technik entsprechende Konzepte der integralen Siedlungsentwässerung i. S. von DWA-A 100 einzufordern. Schließlich wird eine bisher nicht versiegelte Fläche in Anspruch genommen und kanalisiert entwässert, was eine tiefgreifende Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts darstellt und damit wiederum einen Verstoß gegen diverse Regelungen und Gesetze (WHG, EG-WRRRL, DWA) darstellt.

Dem Standortnachteil eines fehlenden Regenrückhaltebeckens ist durch eine dezentrale, verursacherorientierte Rückhaltung auf den Grundstücken und weitere Auflagen zur Entwässerung entgegenzuwirken.

Eine nach DIN EN 752 erforderliche Überflutungsbetrachtung liegt nicht aus. Im Klimaanpassungskonzept ist die Baulandfläche auf Grund einer Abflussuntersuchung als potentiell überflutete Freiraumfläche ausgewiesen. Gemäß Geländehöhenplanung des Planentwurfs ergeben sich Geländesenken im Bereich Wohnweg 3 und im östlichen Bereich der Wohnstraße. Eine Senke bildet sich auch entlang der bestehenden Bebauung an der Sprakeler Straße aus, da diese Grundstücke durchgehend tiefer als die Straße liegen. Bisher konnte Wasser Richtung Acker abfließen. Auch die bereits neu erstellte Trafostation für das Baugebiet liegt in dieser Senke. In den Senken kann sich bei Starkregenereignissen das Wasser oberflächlich sammeln und zu Schäden durch Überflutungen führen. Insgesamt wird

das Areal ringförmig durch die Sprakeler Straße und die Wälle der Umgehungsstraße sowie des Lärmschutzwalls eingedeicht.

Der vorhandene Entwässerungsgraben der Landesstraße am Böschungsfuß der Aldruper Straße wird bei Starkregenereignissen durch die Aldruper Straße und ihre Böschungsabflüsse belastet. Hinzu kommen Zuflüsse vom vier Meter hohen Wall der neuen Lärmschutzwand an der Bahnlinie, der gleichzeitig ein Abfließen nach Osten verhindert.

Der Durchlass des Entwässerungsgrabens unter dem Wall durch stellt eine neuralgische Stelle für die östliche Wohnstraße dar: Bei Überstau des Regenwasserkanalsystems wird das im Siedlungsbereich anfallende Niederschlagswasser der Topologie folgend ebenfalls oberflächlich Richtung Osten abfließen. Damit wird es den Entwässerungsgraben belasten, da sich hier der Geländetiefpunkt befindet. Wenn der Durchlass dann überlastet oder verstopft ist ergibt sich eine Situation vergleichbar mit dem Baugebiet Waltruper Weg in Nienberge (Hunnebecke/B54). Die dortige Problematik sollte in Sprakel ausgeschlossen werden.

Die Nutzung der verkehrlichen Erschließung als Notwasserweg ist nicht ersichtlich bzw. gemäß der geplanten Geländehöhen nicht möglich. Gleichzeitig steht ein niveaugleicher Ausbau der Wohnstraße der Nutzung als Notwasserweg entgegen, wenn er nicht darauf abgestimmt wird.

Im Sinne der Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen S3, S4, S5, S6 und S8 des Klimaanpassungskonzeptes (Klimawandelcheck der Bauleitplanung) rege ich daher an:

1. Festsetzung zur Ausführung von extensiver Dachbegrünung mit mindestens 10 cm Aufbaudicke in allen Bereichen mit der Festsetzung Flachdächer (FD) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Gleiches für alle Dächer auf Flächen für Garagen und Carports (Ga bzw. Cp).
2. Festsetzung einer Abflussbegrenzung in Höhe des natürlichen Gebietsabflusses im unbebauten Zustand nach DWA-A 102 bei Anschluss an die öffentliche Regenentwässerung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB mit Verweis auf § 27 WHG.
3. Verpflichtung der Grundstückseigentümer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB zur Errichtung der dann benötigten Rückhaltung in Form von Rigolenkörpern oder Mulden-Rigolen-Kombinationen nach DWA-A 138, sofern im anstehenden Boden kf-Werte von mind. 10^{-5} m/s vorliegen.
4. Erstellung des Überflutungskonzeptes nach DIN 1986-100 bei kanalindizierter Überflutung i. S. von DIN EN 752 mit Nutzung der Verkehrswege als Notwasserwege. Entsprechende Anpassung der Geländehöhen und Straßenendausbauhöhen sowie entsprechende Festlegung der baulichen Gestaltung der Verkehrswege. Nötigenfalls Festsetzung von mindest-NHN-Höhen und/oder höheren Rückstaulinien für die Zugangsebene der Gebäude gemäß § 9 (5) 1. BauGB im Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen



Münster, den 03.11.2019

Stadt Münster
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung,
Verkehrsplanung
Albersloher Weg 33
48155 Münster



**Überarbeiteter Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576:
Sprakel – Sprakeler Straße / Bahnstrecke Münster - Rheine / Aldruper Straße
Stellungnahme zum Entwurf
Gestaltung von Stellplätzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum ausliegenden Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung:

Gegenüber des im Jahr 2017 vorgestellten Bebauungsplanentwurfs wurden bereits wesentliche Verbesserungen in Hinblick auf die Entwässerungsplanung vorgenommen. Leider betrifft das nicht die bauliche Gestaltung der Einrichtungen für den ruhenden Verkehr.

Einen nennenswerten stadtklimatischen Vorteil brächte die Gestaltung von Stellplätzen mit versickerungsfähigen Materialien. Bei der Neuerstellung von Stellplätzen sollte dies zum Standard gehören. Auch wenn die Bodenverhältnisse in Bezug auf Versickerung suboptimal sind, steht das einer versiegelungsarmen Oberflächengestaltung nicht entgegen.

In der Begründung zum ausliegenden Entwurf wird unter Punkt 6.6.3 mit Blick auf die geplante Dachbegrünung der Hochbauten ausgeführt, dass diese nicht nur die Regenrückhaltung und das Kleinklima positiv beeinflusst, sondern auch die Wohnqualität durch den begrünten Anblick gesteigert wird. Unter diesen Aspekten ist es angezeigt, die Festsetzung auch auf Garagen und Carports zu erweitern. Im Kontext einer Einfamilienhausbebauung fallen die Flächen dafür zudem meist größer aus als der bloße Stellplatzbedarf, da noch Nebenflächen für Fahrräder und Gartengeräte integriert werden.

Das Plangebiet war bisher unversiegelte Fläche. Durch Bebauung werden das Mikroklima und der Wasserhaushalt negativ beeinflusst. Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Münster fordert mit der Maßnahme H11 die Steuerung der Baulandentwicklung in klimatischer Hinsicht.

Im Sinne der Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen S5 und S6 des
Klimaanpassungskonzeptes (Klimawandelcheck der Bauleitplanung) rege ich daher folgende
Änderungen des Entwurfs an:

1. Festsetzung der Befestigung von (Gemeinschafts-)Stellplatzflächen mit
Rasenpflastersteinen.
2. Festsetzung der Befestigung von öffentlichen Stellplatzflächen mit
Rasenfugensteinen oder Drain- bzw. Ökopflaster.
3. Festsetzung zur Ausführung von extensiver Dachbegrünung mit mindestens 10 cm
Aufbaudicke in allen Bereichen mit der Festsetzung Garagen und Carports (Ga bzw.
Cp) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

